

- die im StVG und in der Hausordnung fixierten Pflichten und Verhaltensregeln für Strafgefangene sowie die
 - Anordnungen der SV-Angehörigen, Betriebsangehörigen und anderer mit der Erziehung und Beaufsichtigung beauftragten Personen
- einzuhalten sind. Für die Strafgefangenen besteht weiter die Pflicht,
- das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen sowie
 - Gefahren für Personen und Sachen sofort zu melden und nach Möglichkeit abzuwenden.

Die Realisierung dieses Komplexes steht in engem Zusammenhang mit dem einheitlichen und konsequenten Durchsetzen der Ordnungs- und Verhaltensregeln und erfordert das einheitliche Handeln aller am Vollzugsprozeß Beteiligten.

In enger Beziehung zum humanen Charakter des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug unter sozialistischen Verhältnissen steht der Komplex der Pflichten zur Erhaltung von Leben und Gesundheit. Sie fordern von den Strafgefangenen in ihrem eigenen Interesse,

- die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten sowie
- die festgelegten ärztlichen Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit strikt zu befolgen.

Die Festlegungen dieses Komplexes machen deutlich, daß die Erhaltung von Leben und Gesundheit der Strafgefangenen ein generelles Anliegen der sozialistischen Gesellschaft ist und es hierbei keinerlei Unterschiede zu den anderen Staatsbürgern gibt.

Der dritte Komplex umfaßt die Pflichten Strafgefangener im Rahmen des Arbeitseinsatzes. Sie haben insbesondere

- die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen,
- sich gegenseitig im Arbeitsprozeß zu unterstützen,
- die Arbeitsdisziplin strikt zu wahren,
- die Arbeitszeit vollständig auszulasten bzw. zu nutzen sowie
- sich die für den Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

In entsprechender Anwendung des Verfassungsgrundsatzes, daß das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit bilden, ist in Verbindung mit dem Recht der Strafgefangenen auf Arbeit ihnen zugleich die Verpflichtung auf erlegt, die zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen.

Infolge der Tatsache, daß mit dem Arbeitseinsatz weitere Rechte begründet und Pflichten realisiert werden, kann es nicht in das Ermessen des arbeitsfähigen Strafgefangenen gestellt werden, ob er die zugewiesene Arbeit ausführt oder nicht. So ist der Arbeitseinsatz Voraussetzung für die Leistung laufenden Unterhalts entsprechend